



Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Heilbronn

Der Gemeinderat hat am 25.06.2026 folgende Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Heilbronn beschlossen:

1. Schulgeldpflicht

Die Stadt Heilbronn erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule Heilbronn (nachstehend Schule genannt) Schulgeld nach dieser Schulgeldordnung. Hierbei handelt es sich um privatrechtliche Entgelte.

Der Unterricht wird in Präsenzform erteilt. In besonderen Ausnahmefällen (insbesondere Pandemie) wird der Unterricht online erteilt. Die nachfolgenden Regelungen zur Erhebung des Schulgeldes gelten für alle Unterrichtsformen.

2. Schulgeld

Das Schulgeld wird als Jahresentgelt berechnet. Zur Erleichterung räumt die Stadt eine monatliche Zahlungsweise ein.

Die monatlichen Raten betragen:

1.1 Grundbereich

		aktuell	ab 1.9.2026	ab 1.9.2027	ab 1.9.2028
<u>Musikalische Früherziehung</u>	45 Min.	25,00 EUR	30,00 EUR	35,00 EUR	40,00 EUR
<u>Babymusik</u>	30 Min.	25,00 EUR	30,00 EUR	35,00 EUR	40,00 EUR
<u>Zwergenmusik</u>	45 Min.	25,00 EUR	30,00 EUR	35,00 EUR	40,00 EUR
<u>Musik für Schwangere**</u>	45 Min.	-	46,00 EUR	56,00 EUR	66,00 EUR

1.2 Instrumentaler und vokaler Unterricht (bis 27 Jahre)

<u>Einzelunterricht</u>	60 Min.	146,00 EUR	168,00 EUR	188,00 EUR	209,00 EUR
	45 Min.	110,00 EUR	126,00 EUR	141,00 EUR	157,00 EUR
	30 Min.	73,00 EUR	84,00 EUR	94,00 EUR	105,00 EUR
	20 Min.	49,00 EUR	56,00 EUR	63,00 EUR	70,00 EUR
<u>Gruppenunterricht</u>	(Entgelt pro Teilnehmer)				
2er-Gruppe	30 Min.	37,00 EUR	42,00 EUR	47,00 EUR	52,00 EUR
3er-Gruppe	45 Min.	37,00 EUR	42,00 EUR	47,00 EUR	52,00 EUR
4er-Gruppe	60 Min.	37,00 EUR	42,00 EUR	47,00 EUR	52,00 EUR
<u>Klassenmusizieren</u>					
Modul 1	45 Min.	25,00 EUR	30,00 EUR	35,00 EUR	40,00 EUR
Modul 2	2x45 Min.	50,00 EUR	60,00 EUR	70,00 EUR	80,00 EUR
<u>Unter 7 über 70</u> (Gruppenkurs EMP)		25,00 EUR	30,00 EUR	35,00 EUR	40,00 EUR



<u>Großgruppe Schulen</u>		aktuell	ab 1.9.2026	ab 1.9.2027	ab 1.9.2028
5 bis 10 Kinder	45 Min.	25,00 EUR	30,00 EUR	35,00 EUR	40,00 EUR

Orchester /

Ensemble /

Ergänzungsfach

(Großgruppe)

mit Hauptfach

-- EUR

ohne Hauptfach*

10,00 EUR

20,00 EUR

30,00 EUR

40,00 EUR

* Bei Nachweis eines

Hauptfachunterrichtes an einer

VdM-Musikschule in der Region

Heilbronn-Franken werden

10,00 EUR

20,00 EUR

30,00 EUR

40,00 EUR

pro Semester berechnet

6-er-Karte**

-- EUR

139,00 EUR

159,00 EUR

179,00 EUR

für Auszubildende

und Studentinnen / Studenten

*nur 1x pro Semester bei freien Plätzen möglich. Der Nachweis über ein Studium / eine Ausbildung muss erbracht werden.

Die Gültigkeit der Karte beträgt ein Schuljahr, Mietinstrumente werden nicht zur Verfügung gestellt.

**kann nur bei entsprechender Kapazität angeboten werden

1.3 Unterricht für Erwachsene (ab 27 Jahre)

<u>Einzelunterricht</u>	60 Min.	219,00 EUR	250,00 EUR	272,00 EUR	293,00 EUR
	45 Min.	165,00 EUR	188,00 EUR	204,00 EUR	219,00 EUR
	30 Min.	110,00 EUR	125,00 EUR	136,00 EUR	146,00 EUR
	20 Min.	73,00 EUR	84,00 EUR	91,00 EUR	98,00 EUR

Gruppenunterricht

(Entgelt pro Teilnehmer)

2er-Gruppe

30 Min.

55,00 EUR

63,00 EUR

68,00 EUR

73,00 EUR

3er-Gruppe

45 Min.

55,00 EUR

63,00 EUR

68,00 EUR

73,00 EUR

4er-Gruppe

60 Min.

55,00 EUR

63,00 EUR

68,00 EUR

73,00 EUR

Unter 7 über 70

(Gruppenkurs EMP)

36,00 EUR

46,00 EUR

56,00 EUR

66,00 EUR

Orchester /

Ensemble /

Ergänzungsfach

(Großgruppe)

mit Hauptfach

-- EUR

ohne Hauptfach*

36,00 EUR

72,00 EUR

108,00 EUR

144,00 EUR

* Bei Nachweis eines Hauptfachunterrichtes

an einer VdM-Musikschule in der Region

Heilbronn-Franken werden pro Semester

36,00 EUR

72,00 EUR

108,00 EUR

144,00 EUR

berechnet.



6er-Karte* 30 Min. 208,00 EUR 218,00EUR 238,00EUR 257,00EUR

* nur 1x pro Semester möglich, bei freien Plätzen. Die Gültigkeit der Karte beträgt ein Schuljahr, Mietinstrumente werden nicht zur Verfügung gestellt.

1.4 Projektunterricht (Kurse)

Die Kursentgelte werden von der Schulleitung im Einzelfall in Anlehnung an die geltenden Schulgeldsätze kalkuliert und von der Amtsleitung des Schul-, Kultur- und Sportamtes festgesetzt.

1.5 Anmeldeentgelt

Bei Aufnahme in den Unterricht wird ein einmaliges Anmelde- und Bearbeitungsentgelt für Erwachsene (ab 27 Jahre) in Höhe von 15,00 EUR erhoben.

~~Ein einmaliges Anmelde- und Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR wird bei Erwachsenen (ab 27 Jahre) in Höhe von 10,00 EUR erhoben.~~

2. **Schulgeldermäßigung und -befreiung**

Begabte Schülerinnen / Schüler können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz bzw. teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden: gute Leistungen und zuverlässige Mitarbeit werden dabei vorausgesetzt. Entsprechende Nachweise im Hinblick auf die Schulgeldermäßigung oder -befreiung gemäß Ziffer 3.2 bis 3.4 sind rechtzeitig vorzulegen.

Die Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt immer die höchste nachgewiesene Ermäßigungsstufe.

Über die Anträge auf Ermäßigungen gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.4 entscheidet die Schulleitung.

- 2.1 Besuchen gleichzeitig zwei Familienangehörige (unter 27 Jahren) schulgeldpflichtigen Unterricht bei der Musikschule, so ermäßigt sich das Schulgeld für die zweite angemeldete Schülerin / Schüler um 20 %.
- 2.2 Werden gleichzeitig drei oder mehr Angehörige einer Familie (unter 27 Jahren) an der Musikschule unterrichtet, so ermäßigt sich das monatliche Schulgeld für die zweite angemeldete Schülerin / Schüler um 20 %, für die dritte angemeldete Schülerin / Schüler um 50 %.
- 2.3 Bei Inhabern des Städtischen Familienpasses ermäßigt sich das Schulgeld um 50 % ab Vorlage des Nachweises.
- 2.4 Bei Menschen mit Schwerbehinderung (mind. GdB 50) ermäßigt sich das Schulgeld um 50 % **ab** ~~Voraussetzung ist die~~ Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines vergleichbaren gültigen Nachweises.
- 2.5 Über weitergehende Anträge auf Schulgeldbefreiung oder -ermäßigung sowie Abweichungen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Amtsleitung des Schul-, Kultur- und Sportamtes.

3. **Schulgelderstattung**

- 3.1 Fällt der Unterricht durch eine ärztlich bescheinigte Krankheit der Schülerin / des Schülers mindestens vier Mal innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten aus, so wird das Schulgeld auf schriftlichen Antrag nicht berechnet oder mit künftig fällig werdenden Forderungen verrechnet.
- 3.2 Fällt der Unterricht mindestens vier Mal innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten aus Gründen aus, welche die Musikschule zu vertreten hat, erfolgt ~~auf Antrag~~ eine anteilige Erstattung des Schulgeldes, ~~sofern der Unterricht nicht nachgeholt werden kann.~~



4. Miete für Instrumente

Für die Überlassung von Instrumenten der Stadt beträgt das monatliche Entgelt je Instrument

		aktuell	ab 1.9.2026	ab 1.9.2027	ab 1.9.2028
im	1. Jahr	15,00 EUR	18,00 EUR	21,00 EUR	25,00 EUR
	2. Jahr	18,00 EUR	21,00 EUR	25,00 EUR	28,00 EUR
	3. Jahr	21,00 EUR	25,00 EUR	28,00 EUR	31,00 EUR

Leihinstrumente Mietinstrumente werden maximal für 3 Jahre vergeben. Verlängerungen um jeweils ein Schuljahr sind im Einzelfall mit Genehmigung der Schulleitung bei Mangelinstrumenten (bspw. Kontrabass, Fagott, Harfe) möglich. Das Instrument ist bei Beendigung des Unterrichtes an der Städtischen Musikschule in / nach der letzten Unterrichtsstunde abzugeben. Nebeninstrumente (für Orchester / Kammermusik) werden ausschließlich für die Dauer des Projektes (maximal ein Schuljahr, Verlängerung auf Antrag) kostenfrei verliehen.

6. Schuldnerinnen / Schuldner

Schuldnerinnen / Schuldner des Schulgeldes und des Leihentgeltes Mietentgeltes für Instrumente sind die Schülerinnen / Schüler und deren gesetzliche Vertreterinnen / Vertreter.

7. Zahlungsweise und Fälligkeit

- 7.1 Der Einzug des Schulgeldes und des Leihentgeltes Mietentgeltes für Instrumente soll grundsätzlich per Abbuchung erfolgen. Hierzu erteilen die Schuldnerinnen / Schuldner der Stadtkasse eine SEPA-Einzugsermächtigung.
- 7.2 Das Schulgeld und das Leihentgelt Mietentgelt für Instrumente werden in monatlichen Teilbeträgen zum ±. 15. jeden Monats fällig.

8. Vorzeitige Beendigung des Unterrichts

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (Austritt, Beurlaubung, Stundenversäumnis oder Ausschluss) bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für ein volles Schulhalbjahr bestehen. Darüber hinaus werden Schülerinnen / Schüler bei Säumigkeit der Schulgeldschuldnerin / des Schulgeldschuldners nach der dritten Mahnung vom Unterricht ausgeschlossen. Liegen für die vorzeitige Beendigung des Unterrichts Gründe vor, die die Schülerin / Schüler nicht zu vertreten haben (z. B. Wegzug oder mangelnde Befähigung der Schülerin / des Schülers) wird das Schulgeld auf Antrag anteilig erhoben.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Heilbronn. Sofern gesetzlich kein anderer Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

10. Inkrafttreten

Diese Schulgeldordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulgeldordnung vom 1. September 2023 außer Kraft.